

1 Was wir mit «rassistischer Diskriminierung» meinen

Eine allgemein gültige Definition von Rassismus gibt es nicht. Juristinnen meinen etwas anderes als Sozialwissenschaftler. Erstere sprechen gewöhnlich vom Tatbestand der «Rassendiskriminierung», letztere von «Rassismus» als Ideologie oder von rassistischen Handlungen. In diesem Rechtsratgeber verwenden wir den Ausdruck «rassistische Diskriminierung», weil wir nicht nur das Strafgesetz gegen Rassendiskriminierung, sondern alle möglichen Rechtsnormen danach befragen, ob und wie mit ihnen gegen rassistische Handlungen vorgegangen werden kann.

Der Ratgeber handelt also von rassistischen Handlungen aus juristischer Sicht. Was die Sache kompliziert macht, ist die Tatsache, dass rassistische Diskriminierung auch in den Rechtsquellen (internationale Verträge, Bundesverfassung, Gesetze) unterschiedlich definiert wird. Es ist deshalb unerlässlich, vorab zwei Fragen zu klären: Wer ist rechtlich gesehen vor Rassismus geschützt? Und welche Handlungen bezeichnen Juristen und Juristinnen als rassistisch?

Wer wird geschützt?

Geschützt werden Individuen, die bestimmten Gruppen angehören. Strittig ist, welche Kategorien von Gruppen unter die rassistische Diskriminierung fallen:

a. Nur «Rasse»

«Rasse» meint eine biologisch vererbare Untergruppe der Menschheit. Weil diese ursprüngliche Bedeutung aus Sicht der modernen Biologie unhaltbar ist, wird der Be-

griff «Rasse» in Anführungszeichen gesetzt. In der Praxis geht es um Gruppenmerkmale auf körperlicher Ebene (Physiognomie) – vor allem um die Hautfarbe.

b. «Rasse» und Ethnie

«Ethnie» ist eine weit verbreitete Form der kollektiven Selbst- und Fremdefinition. Gemeint ist die Vorstellung einer gemeinsamen biologischen Abstammung und einer gemeinsamen Kultur und Geschichte. In der Praxis wird der Ausdruck «Kultur» häufig gleichbedeutend mit «Ethnie» verwendet. Die Umgangssprache ist in vielen Fällen ein wichtiges Kriterium, um eine ethnische Gruppe von einer andern abzugrenzen.

c. «Rasse», Ethnie und Nationalität

Nationalität meint hier die Staatsangehörigkeit. Oft wird sie auch mit dem Begriff der Herkunft umschrieben. Doch man beachte: Die unterschiedliche Behandlung von Inländern (eigenen Staatsangehörigen) und Ausländer/innen (fremden Staatsangehörigen) ist rechtlich gesehen in vielen Bereichen nicht diskriminierend.

d. «Rasse», Ethnie, Nationalität und Religion

Die Religionsfreiheit gilt als eine der Grundlagen des Rechtsstaats. Das Merkmal der Religion bezeichnet in unserem Kontext die Diskriminierung eines Individuums wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Glaubensgemeinschaft.

Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung der Uno verweist in seiner Definition von Rassendiskriminierung in Art. 1 auf Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationalen Ursprung sowie «Volkstum». Diese Gruppenmerkmale passen zur obigen Bedeutung c) «Rasse», Ethnie und Nationalität.

Art. 261^{bis} des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) nennt zusätzlich die Religion, lässt hingegen die Nationalität weg. Letztere wird in der Rechtsprechung bisweilen unter dem Begriff «Ethnie» oder gar «Rasse» berücksichtigt. Das heisst: Das StGB schützt Individuen bezüglich ihrer «Rasse», Ethnie, Nationalität und Religion, nicht aber Ausländer/innen als eigene Kategorie.

Wenn wir im Rechtsratgeber von «rassistischer Diskriminierung» sprechen, sind gewöhnlich Diskriminierungen aufgrund von «Rasse», Ethnie, Nationalität und Religion gemeint.

Andere Gruppenmerkmale wie das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, die Lebensform (zum Beispiel der Fahrenden) oder

eine Behinderung sind zwar für die allgemeinen Diskriminierungsverbote (zum Beispiel Art. 8, Abs. 2 Bundesverfassung [BV]) von Bedeutung, nicht aber für den Begriff der rassistischen Diskriminierung.

Formen der rassistischen Diskriminierung

Welche Handlungen können im juristischen Sinne als rassistische Diskriminierung bezeichnet werden? Generell sind dies sämtliche Handlungen, die Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten «Rassen», ethnischen oder nationalen Gruppen oder Religionsgemeinschaften herabsetzen. Konkret handelt es sich um:

- nicht gerechtfertigte gruppenbezogene Ungleichbehandlungen (zum Beispiel Ausschluss, Verweigerung einer Dienstleistung, Hilfe- oder Schutzunterlassungen).
- nonverbale oder verbale gruppenbezogene Äusserungen (vor allem Beleidigungen, Verleumdungen, Aufruf zu Hass, Leugnung von Völkermord).
- rassistisch motivierte Gewalttaten.

Bei den Punkten «Ungleichbehandlungen» und «Äusserungen» ist nicht ausschlaggebend, ob der Täter aus rassistischen Motiven heraus handelte oder nicht. Entscheidend sind allein Tatbestand und Wirkung. Die Wirkung ist jedoch nicht ausschliesslich vom subjektiven Empfinden des Opfers abhängig, sondern auch von der Einschätzung durch aussenstehende Personen.

Im Falle von Gewalttaten hingegen muss zwingend ein rassistisches Motiv nachgewiesen werden, damit diese unter dem Aspekt des Rassismus verschärft sanktioniert werden können. Ansonsten gehen die Gerichte von gewöhnlichen Straftaten aus.

Die Autoren dieses Rechtsratgebers verstehen unter «rassistischer Diskriminierung» sämtliche Ungleichbehandlungen, Äußerungen oder Gewalttaten, die bewirken (oder mit denen beabsichtigt wird), dass Menschen wegen ihrer äusseren Erscheinung («Rasse») oder ihrer Zugehörigkeit zu einer Ethnie, Nationalität oder Religion herabgesetzt werden.

Der umstrittene Rassismusbegriff

Oft beklagen Angehörige von Mehrheitsgruppen, sie seien haltlosen und unfairen Rassismusbegriffen ausgesetzt. In der Tat ist es vielfach schwierig zu beurteilen, ob ein Rassismusbegriff berechtigt ist oder nicht. Die subjektive Wahrnehmung von denjenigen, die einen solchen Vorwurf erheben, muss zwar ernst genommen werden, darf aber nicht das entscheidende Kriterium sein. Denn zu oft spielen individuelle Empfindlichkeiten oder Projektionen eine entscheidende Rolle.

Was jemand als rassistisches Mobbing erlebt, stellt sich vielleicht bei näherer Betrachtung als Beziehungskonflikt heraus. Auf der anderen Seite kann aber auch ein Verhalten, das subjektiv überhaupt nicht von einem rassistischen Motiv getragen wird, rassen-diskriminierende Auswirkungen haben. Wenn jemand der ehrlichen Überzeugung ist, «Neger» sei eine wertneutrale Bezeichnung, so wird dieser Sprachgebrauch im konkreten Fall mit einiger Wahrscheinlichkeit dennoch als rassistisch taxiert werden. In diesem Falle wäre es verfehlt, auf das Unschuldsempfinden der Täterseite abzustellen.

Es kann nicht Aufgabe eines Rechtsratgebers sein, unangemessene subjektive Einschätzungen psychologisch zu deuten. Vielmehr soll der Ratgeber Juristen und Juristinnen – aber auch juristischen Laien – im Einzelfall helfen, unklare Sachverhalte zu klären und mögliche Vorgehensweisen aufzeigen.

